



Österreichisches  
Umweltzeichen

**Richtlinie UZ 66**

# **Emissionsarme Transportsysteme**

Version 3.0 vom 1. Jänner 2026

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,  
Regionen und Wasserwirtschaft  
Abteilung V/7 - Integrierte Produktpolitik,  
Betrieblicher Umweltschutz und  
Umwelttechnologie  
Mag. Dr. Josef Behofsics, MBA  
Stubenbastei 5, A-1010 Wien  
Tel: +43 1 71100 611324  
Email: [Josef.Behofsics@bmluk.gv.at](mailto:Josef.Behofsics@bmluk.gv.at)  
[www.umweltzeichen.at](http://www.umweltzeichen.at)

VKI, Verein für Konsumenteninformation,  
Abteilung Umweltzeichen  
Raphael Fink  
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien  
Tel: +43 (0)1 588 77-204  
Email: [raphael.fink@vki.at](mailto:raphael.fink@vki.at)  
[www.konsument.at](http://www.konsument.at)

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	4
1 Produktgruppendefinition .....	7
2 Umweltkriterien .....	8
2.1 Schienenverkehr .....	8
2.2 Straßenverkehr .....	8
2.2.1 Fuhrpark .....	8
2.2.1.1 Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen .....	8
2.2.1.2 Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht ab 3,5 Tonnen .....	9
2.2.1.3 Neuanschaffungen (unter / über 3,5 Tonnen) .....	9
2.2.2 Schulungen der LenkerInnen: .....	10
2.2.3 Optimierungs- & Effizienzmaßnahmen .....	11
2.2.4 Verteilverkehr / Last Mile – letzte Meile .....	11
2.2.5 Externe Frächter .....	11
2.2.5.1 Vollständiges Outsourcing .....	11
2.2.5.2 Teilweises Outsourcing .....	12
2.2.6 Verteilzentren, -hubs bzw. -depots .....	12
2.2.7 Verpackung .....	13
3 Soziale Kriterien .....	14
3.1 Gewährleistung der betrieblichen Mitbestimmung .....	14
3.2 Kollektivvertragsanbindung und Gleichbehandlung von externem oder dienstnehmerähnlichem Personal .....	14
3.3 Sicherstellung der Anforderungen entlang der gesamten Auftragskette ....	14
3.4 Weiterführende soziale Kriterien für Großunternehmen .....	15
3.4.1 Grundsatzerkklärung Menschenrechte .....	15
3.4.2 Verhaltens- und Ethikkodex für Mitarbeiter:innen .....	15
3.4.3 Verhaltens- und Ethikkodex für Auftragnehmer:innen .....	15
3.4.4 HR-Policy mit wesentlichen sozialen Nachhaltigkeitsaspekten .....	15
3.4.5 Diversitätsmanagement und diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld ....	15
3.4.6 Innerbetriebliche Anspruch auf Weiterbildung und Qualifizierungsangebote .....	16
4 Betriebsstätte .....	17
4.1 Allgemeine Anforderungen .....	17

4.2	Strom.....	17
4.2.1	Alternativbezug Strom.....	18
5	Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen .....	20

## Einleitung

Die weltweite Transportbranche für Personen und Güter war laut International Transport Forum (ITF) der OECD im Jahr 2023 für rund 21 % der globalen CO<sub>2</sub>-Emissionen verantwortlich, was etwa 8,24 Milliarden Tonnen CO<sub>2</sub> entspricht. Auch in Österreich zählt der Verkehrssektor zu den größten Emittenten: Im Jahr 2024 verursachte der Verkehr rund 19,1 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>, was etwa 30 % der nationalen Treibhausgasemissionen entspricht – und damit mehr als jeder andere Sektor. Trotz eines Rückgangs der Emissionen in den letzten drei Jahren bleibt der Verkehr der einzige Sektor, dessen Emissionen über dem Niveau von 1990 liegen.

Der Straßenverkehr, insbesondere der Güterverkehr, trägt erheblich zu diesen Emissionen bei. Laut einer Analyse des ITF wird der globale Güterverkehr bis 2050 voraussichtlich um etwa 59 % zunehmen. Trotz Fortschritten bei der Elektrifizierung und Effizienzsteigerungen wird prognostiziert, dass der Anteil des Transportsektors an den globalen CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2050 auf bis zu 30 % ansteigen könnte. Die zunehmende Globalisierung und das Wirtschaftswachstum der letzten Jahre haben zu einem Anstieg der Emissionen in der Transportbranche geführt, der die technisch erzielbaren Einsparungen überkompenziert hat.

Die österreichische Bundesregierung hat im Regierungsprogramm 2025–2029 sowie im Mobilitätsmasterplan 2030 und dem Masterplan Güterverkehr 2030 klare Ziele formuliert: Bis 2040 soll Klimaneutralität erreicht werden. Der Güterverkehr soll dabei durch die Prinzipien „Vermeiden, Verlagern, Verbessern“ transformiert werden. Das bedeutet:

- Vermeidung unnötiger Transporte durch effizientere Logistik und Digitalisierung
- Verlagerung auf energieeffiziente Verkehrsträger wie die Schiene
- Verbesserung durch emissionsfreie Antriebe und moderne Infrastruktur

Mit dieser Richtlinie soll eine Reduktion jener Emissionen, die entlang der Transportkette vom Abgabe- bis zum Zielort entstehen, ermöglicht werden.

Die nachfolgenden Kriterien richten sich an den Transport von Gütern auf Schiene und Straße sowie den Umschlag von Gütern in Verteilzentren, -hubs bzw. -depots. Anforderungen zum lizenzinehmenden Unternehmen runden die Anforderungen im Nachhaltigkeitsbereich ab.

## Prüfbestimmungen

Das Umweltzeichen 66 für „Emissionsarme Transportsysteme“ wird gemäß der Produktgruppdefinition für Transportdienstleistungen oder Transportsysteme vergeben. Auszuzeichnende Transportdienstleistungen oder Transportsysteme müssen vollinhaltlich den jeweils relevanten Kriterien der Richtlinie UZ 66 entsprechen. Sollten unvorhersehbare Gegebenheiten die Erfüllung eines Kriteriums verhindern, muss die Prüfstelle unmittelbar darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Die Konformität der Transportdienstleistung oder des Transportsystems mit den Anforderungen der Richtlinie ist durch das Gutachten einer unabhängigen Prüfstelle zu bestätigen. Diese kann vom Antragsteller frei aus einem Prüferpool gewählt werden, der vom VKI geführt wird ([Link](#)). Zur Prüfung wird den Prüfstellen seitens Zertifizierungsstelle ein Prüfprotokoll bereitgestellt, das auf dieser Richtlinie basiert.

## Lizenzvergabe

Mögliche Lizenznehmende dieser Richtlinie sind Unternehmen, die emissionsarme Transportsysteme oder Transportdienstleistungen für Güter anbieten. Für das beantragende Unternehmen gelten die in Kapitel 4 formulierten Unternehmenskriterien.

Die Lizenzdauer beträgt vier Jahre. Nachfolgend ist eine Rezertifizierung auf Basis eines neuerlichen Gutachtens möglich.

## 1 Produktgruppendefinition

Mit dem Österreichischen Umweltzeichen auszeichenbar sind emissionsarme Transportsysteme und Transportdienstleistungen für Güter, die auf Schiene und/oder Straße transportiert und gegebenenfalls in Verteilzentren, -hubs bzw. -depots umgeschlagen werden.

Ein Transportsystem wird in dieser Richtlinie verstanden als die Gesamtheit aller technischen, organisatorischen und infrastrukturellen Elemente, die erforderlich sind, um Güter von einem Ausgangspunkt zu einem Zielort zu befördern. Es umfasst:

- **Verkehrsträger** (z. B. Straße, Schiene, intermodale Systeme),
- **Fahrzeuge und Transportmittel** (z. B. Lkw, E-Transporter, Züge, Fahrrad),
- **Energieversorgung** (z. B. Strom, alternative Kraftstoffe),
- **Logistische Prozesse** (z. B. Lagerung, Umschlag, Routenplanung),
- **IT- und Kommunikationssysteme** (z. B. Telematik, Sendungsverfolgung),
- sowie **rechtliche und betriebliche Rahmenbedingungen**.

## 2 Umweltkriterien

Erfolgt die gesamte Transportdienstleistung per Fahrrad, finden zur Zertifizierung dieser Transportdienstleistung die Kriterien 2.1 sowie 2.2. keine Anwendung.

In allen anderen Fällen ist die Erfüllung der in den nachfolgenden Kapiteln festgesetzten Kriterien nachzuweisen.

Nachweis: *gutachterliche Bestätigung inkl. Dokumentation*

### 2.1 Schienenverkehr

Es können sowohl Ganzzüge über die Gesamtdistanz vom Abfahrtsort bis zum Zielort (z.B. Streckengeschäfte) als auch konkreter Einzelwagenverkehr ausgezeichnet werden.

Als Energie für den Transport ist nur Strom zulässig. Die Strommengen sind einmal jährlich zu bilanzieren.

Nachweis: *Zuginformationen (Zugbezeichnung, Abfahrts- & Zielort), Stromnachweise, Strombilanz*

### 2.2 Straßenverkehr

Für Transportdienstleistungen auf der Straße müssen die nachstehenden Anforderungen (2.2.1 – 2.2.6), sofern diese zutreffen, zur Gänze erfüllt werden.

#### 2.2.1 Fuhrpark

##### 2.2.1.1 Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen

Für alle Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen im lizenznehmenden Unternehmen gelten die folgenden Anforderungen<sup>1</sup>:

- Werden Verbrennungsmotoren betrieben, müssen diese mindestens die Emissionsstandards EURO 6 erfüllen.
- Zusätzlich sind die spezifischen Anforderungen im Last Mile Bereich (siehe Punkt 2.2.4) sowie zu Neuanschaffungen (siehe Punkt 2.2.1.3) einzuhalten.

Nachweis: *Dokumentation (z.B. stichtagsbezogene Aufstellung des Fuhrparks mit Informationen zu Emissionsstandards)*

---

<sup>1</sup> Ab einer Fuhrparkgröße von 300 Fahrzeugen bis 3,5 Tonnen müssen mindestens 70 % der Fahrzeuge diese Erfordernisse erfüllen. Der Fuhrpark ist die Gesamtheit aller angemeldeten Fahrzeuge eines Unternehmens – unabhängig davon, ob sie aktuell in Betrieb, abgestellt oder außer Dienst (z.B. für Reparatur) gestellt sind.

### 2.2.1.2 Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht ab 3,5 Tonnen

Für alle Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht ab 3,5 Tonnen im lizenznehmenden Unternehmen gelten die folgenden Anforderungen<sup>2</sup>:

- Werden Verbrennungsmotoren betrieben, müssen diese mindestens die Emissionsstandards EURO 6 erfüllen
- Die Fahrzeuge müssen über ein Telematiksystem<sup>3</sup> verfügen - dieses muss auch ein Controlling-System zur Aufzeichnung und Evaluierung von Fahr- und Fahrzeugdaten umfassen.
- Die Anforderungen an Neuanschaffungen (Punkt 2.2.1.3) sind einzuhalten.

Nachweis: Dokumentation (z.B. stichtagsbezogene Aufstellung des Fuhrparks mit Informationen zu Emissionsstandards, beispielhafte Information zu eingesetzten Telematiksystemen)

### 2.2.1.3 Neuanschaffungen (unter / über 3,5 Tonnen)

#### Emissionsfreie Fahrzeuge

Ziel ist die signifikante Erhöhung des Anteils emissionsfreier Fahrzeuge im Zuge der Zertifizierungsperiode. Daher sind nachfolgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Neu anzuschaffende Fahrzeuge unter 3,5 Tonnen müssen emissionsfrei sein<sup>4</sup>.
- Bei neu anzuschaffenden Fahrzeugen über 3,5 Tonnen sind bevorzugt emissionsfreie Fahrzeuge zu beschaffen. Falls emissionsfreie Fahrzeuge für den spezifischen Einsatzzweck nicht verfügbar oder nicht (markt)tauglich sind, ist dies zu begründen und zu dokumentieren. In diesen Fällen sind Fahrzeuge mit CO2-reduzierten Antrieben zu beschaffen, indem auf die aktuelle EURO-Norm abgestellt wird und der Einsatz von HVO oder ähnlichen alternativen Treibstoffen angestrebt wird.
- Vorlage einer Flottenstrategie: Es ist eine Dekarbonisierungsstrategie mit konkreten Zielwerten für die Anschaffung emissionsfreier Fahrzeuge und Angabe eines Zeitrahmens für die gesamte Fahrzeugflotte vorzulegen.

Nachweis: Beschaffungskonzept Fahrzeuge, ggf. Ausschreibungsdokumente; Flottenstrategie

<sup>2</sup> Ab einer Fuhrparkgröße von 150 Fahrzeugen ab 3,5 Tonnen müssen mindestens 70 % der Fahrzeuge diese Erfordernisse erfüllen.

<sup>3</sup> Das Telematiksystem erfasst Fahrzeugdaten, dient der Routen- und Tourenoptimierung sowie der Fahrerunterstützung (z.B. Eco-Driving Feedback) und ermöglicht entsprechendes Datenmanagement (Analyse).

<sup>4</sup> In begründeten Ausnahmefällen, in denen kein emissionsfreies Fahrzeug vorhanden oder geeignet ist, spezifische betriebliche Anforderungen zu erfüllen (z. B. Erhöhung der Resilienz bzw. Redundanz bei kritischen Aufgaben, Erfüllung spezieller Einsatzbedingungen, etc.), kann die Anschaffung eines konventionell betriebenen Fahrzeugs nach aktueller EURO Norm erfolgen. Die Ausnahme ist zu dokumentieren und zu begründen, insbesondere hinsichtlich der technischen und betrieblichen Notwendigkeit sowie der fehlenden emissionsfreien Alternative.

## **Reifen**

Ziel ist die Verbesserung bezüglich der eingesetzten Reifen im gesamten Fuhrpark<sup>5</sup> des Unternehmens im Zuge der Zertifizierungsperiode. Daher sind nachfolgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Bei Neuanschaffung von Reifen für Fahrzeuge unter 3,5 Tonnen ist auf die Beschaffung lärmärmer (mind. Klasse B) oder spritsparender Reifen (mind. Klasse C) zu achten.
- Bei Neuanschaffung von Reifen für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen ist auf die Beschaffung lärmärmer (mind. Klasse C) oder spritsparender Reifen (mind. Klasse C) zu achten.
- Sind die erforderlichen Reifenklassen nicht zu beschaffen, ist auf einen Best-in-Class-Beschaffungsprozess (z.B. Anschaffung runderneuerter Reifen) zu achten.

Nachweis: Beschaffungskonzept Reifen, ggf. Ausschreibungsdokumente

### **2.2.2 Schulungen der LenkerInnen:**

Alle FahrzeuglenkerInnen von Fahrzeugen bis sowie ab 3,5 Tonnen müssen entweder ein Spritspartraining absolviert oder eine schriftliche Belehrung zum Thema spritsparendes<sup>6</sup> Fahren erhalten haben.

Zusätzlich gilt folgende Anforderung in puncto Spritspartraining:

<b>Zahl LenkerInnen im Unternehmen (unter / über 3,5t)</b>	<b>Prozent der LenkerInnen, die im Lauf der vierjährigen Zertifizierungsperiode ein Spritspartraining absolvieren müssen:</b>
< 50 LenkerInnen	100 %
51 bis 100 LenkerInnen	75 %
101 bis 500 LenkerInnen	50 %
501 bis 1000 LenkerInnen	25 %
1001 bis 5000 LenkerInnen	10 %
5001 bis 10 000 LenkerInnen	5 %
> 10 000 LenkerInnen	2 %

Nachweis: Dokumentation (Beispiel nachweislicher Unterweisung, Nachweis Spritspartraining oder Eigendeklaration zu geplanten Spritspartrainings)

<sup>5</sup> Ab einer Fuhrparkgröße von 300 Fahrzeugen bis 3,5 Tonnen müssen mindestens 70 % der Fahrzeuge diese Erfordernisse erfüllen. Ab einer Fuhrparkgröße von 150 Fahrzeugen ab 3,5 Tonnen müssen mindestens 70 % der Fahrzeuge diese Erfordernisse erfüllen.

<sup>6</sup> Das Wording „sprintsparend“ umfasst auch „energieeffizientes“ Fahren bei z.B. E-Fahrzeugen.

### 2.2.3 Optimierungs- & Effizienzmaßnahmen

Nachstehende Aspekte bezüglich Prozessoptimierungen sind in geeigneter Form umzusetzen und nachzuweisen:

- Es gibt ein Auslastungsmanagement für die Fahrzeuge (z.B. Gewicht, Volumen).
- Die Routenplanung erfolgt kosten-, zeit- und sprit- bzw. energieeffizient.
- Es besteht für EndkundInnen die Möglichkeit zur Sendungsverfolgung und Empfangsavisierung. Eine Auswahl unterschiedlicher Empfangsoptionen durch EndkundInnen (Abstellgenehmigung, Abholstationen, etc.) ist vorhanden.

Nachweis: Dokumentation (z.B. aggregierte Aufstellung Fahrzeugauslastung, Prozessbeschreibung oder Beispiel zu spritsparender Routenplanung, Beleg für Sendungsverfolgung, Empfangsavisierung)

### 2.2.4 Verteilverkehr / Last Mile – letzte Meile

Im Verteilverkehr müssen emissionsfreie Fahrzeuge eingesetzt werden. Dazu zählen alle Arten von E-Fahrzeugen<sup>7</sup> oder alternative Antriebskonzepte wie Fahrräder und ähnliches.

Der Anteil der eingesetzten emissionsfreien Fahrzeuge muss im Jahresschnitt mindestens 50 %<sup>8</sup> betragen.

Beim restlichen Anteil sind mindestens die Anforderungen aus Punkt 2.2.1 zu erfüllen.

Flüssige Biomasse muss den Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 29 der EU-Richtlinie 2018/2001 [1] entsprechen.

Handelt es sich bei dem Unternehmen, das für seine Transportdienstleistung eine Zertifizierung mit dem Österreichischen Umweltzeichen anstrebt, um ein Speditionsunternehmen ohne Last Mile-Komponente, müssen – zusätzlich zum Kriterium unter 2.2.1 – in mindestens 50 % des aktiven Fuhrparks entweder alternative Antriebskonzepte oder alternative Energieträger eingesetzt werden.

Nachweis: Dokumentation (z.B. Aufstellung, Nachweis zur Beschaffung flüssiger Biomasse).

### 2.2.5 Externe Frächter

#### 2.2.5.1 Vollständiges Outsourcing

Lagert der Zeichennutzer die zu zertifizierende Transportdienstleistung vollständig an externe Frächter aus, ist zur Zertifizierung des emissionsarmen Transportsystems

---

<sup>7</sup> z.B. E-Transporter, E-PKW, E-Bikes, E-Lastenräder, E-Mopeds, E-Scooter, etc.

<sup>8</sup> Stückzahl oder Kilometer

vonseiten der externen Frächter die vollinhaltliche Einhaltung der in Punkt 2.2.1 bis 2.2.4 formulierten Anforderungen nachzuweisen.

### 2.2.5.2 Teilweises Outsourcing

Verfügt der Zeichennutzer über einen eigenen Fuhrpark und lagert einen Teil der Transporte aus, sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Angabe über Outsourcing-Anteil für die betreffende Transportdienstleistung – aufgeteilt in Zustellung (Last Mile) und Transportlogistik zwischen Umschlagspunkten
- Werden weniger als 35 % des jährlichen Frachtaufkommens<sup>9</sup> auf der letzten Meile bzw. weniger als 65 % bei der Transportlogistik von externen Frächtern abgewickelt, muss für diesen Anteil lediglich die Erfüllung von Punkt 2.2.3 nachgewiesen werden.
- Bei Neuaußschreibungen werden die Anforderungen der Punkte 2.2.1, 2.2.2. sowie 2.2.3 als zusätzliches Qualitätskriterium integriert<sup>10</sup>.

*Nachweis: Dokumentation (Aufstellung Outsourcing + kriterienspezifische Nachweise; Ausschreibungsunterlage)*

### 2.2.6 Verteilzentren, -hubs bzw. -depots

Werden Güter in einem Verteilzentrum, -hub bzw. -depot umgeschlagen<sup>11</sup>, so muss der Zeichennutzer nachweisen, dass für diese Gebäude<sup>12</sup> jeweils zumindest zwei der nachstehenden Kriterien erfüllt wird:

- Erfüllung der zum Zeitpunkt der Planung und Errichtung geltenden ÖGNI/DGNB-Gebäudestandards für Logistikgebäude [2] bzw. der klima:aktiv Kriterien für Gebäude
- Die Beheizung des Gebäudes erfolgt ausschließlich mit erneuerbaren Energieträgern.
- Vorlage eines Managementsystems, das auf eine fortlaufende Verbesserung der Prozesse im Gebäude abzielt (z.B. Gebäudem Managementsysteme, Energiemanagementsysteme, Umweltmanagementsysteme)
- Vorlage eines zeitlich strukturierten (neuen oder bis max. 5 Jahre alten) Sanierungs fahrplans des Gebäudes inkl. Zielformulierung

<sup>9</sup> wahlweise Kilometer, Volumen, Gewicht oder Stückzahl

<sup>10</sup> Auch hier kann ab den o.a. Fuhrparkgrößen (>300 Fahrzeuge bis 3,5t bzw. >150 Fahrzeuge ab 3,5t) berücksichtigt werden, dass die Anforderung dann an nur 70% der jeweiligen Fahrzeuge gestellt wird.

<sup>11</sup> Umschlagen in diesem Kontext bedeutet: umladen im Sinn von entladen, beladen oder kommissionieren

<sup>12</sup> Bei mehr als 100 vorhandenen Verteilzentren, - hubs, bzw. -depots (Gebäuden, in denen Güter umgeschlagen werden) müssen mindestens jene Gebäude im eigenen Wirkungsbereich (also z.B. keine Mietgebäude), in denen 50 % aller Güter umgeschlagen werden, zwei der o.a. Kriterien erfüllen.

- Zeitlich definierte Vorbereitung bzw. Realisierung von Gründächern oder Fassadenbegrünungen zur Erhöhung der Biodiversität
- Zeitlich definierte Vorbereitung bzw. Realisierung von PV-Anlagen und Nutzung des Stroms am Standort
- Durchführung einer Energieberatung für den Standort
- Strom für das Gebäude muss den Anforderungen unter Punkt 4.2 dieser Richtlinie entsprechen<sup>13</sup>

*Nachweis: Dokumentation (Aufstellung über Depots/Hubs inkl. Nachweis zu pro Verteilzentrum/Depot/Hub mind. erfüllten zwei Kriterien; bei Mietgebäuden: Nachweis der versuchten Einflussnahme auf Verbesserungsmaßnahmen)*

## 2.2.7 Verpackung

Sofern vom Zeichennutzer Güter ver- oder umgepakt werden, sind nachstehende Anforderungen zu erfüllen:

- Mehrwegverpackungssystemen ist der Vorzug zu geben<sup>14</sup>.
- Eingesetzte Kunststoffverpackungen müssen frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.
- Inverkehrbringer von Verpackungen haben diese entweder selbst zurückzunehmen und zu verwerten oder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen.<sup>15</sup>
- Das Verhältnis des Leerraums in Verpackungen darf 50% nicht übersteigen (volumenabhängige Optimierung zum sparsamen Umgang mit Verpackungsmaterial).
- Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung [3].

*Nachweis: Dokumentation (z.B. Zertifikate, Nachweise über Teilnahme an Sammel-/Verwertungssystem)*

---

<sup>13</sup> Punkt 4.2.1 hat in diesem Fall für den Nachweis der Erfüllung des spezifischen Kriteriums für einzelne Depots oder Hubs keine Gültigkeit

<sup>14</sup> siehe UZ 87 für Mehrweg-Verpackungssysteme für Transport und Versand

<sup>15</sup> Beim Einsatz von Verpackungen, die nachweislich vom Lieferanten vorlizenziert bezogen werden, ist die Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem bei entsprechender Dokumentation gesetzlich nicht zwingend notwendig.

### 3 Soziale Kriterien

#### 3.1 Gewährleistung der betrieblichen Mitbestimmung

Die Mitbestimmungsrechte der Beschäftigten werden in vollem Umfang gewährleistet. Eine Beschäftigtenvertretung (Betriebsrat) für den Betriebsstandort ist vorhanden. Falls dies nicht der Fall ist, kann dafür eine schlüssige überprüfbare Erklärung abgegeben werden.

*Nachweis: Nachweiserklärung - der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung. Zusätzlich werden die Mitglieder des Betriebsrates benannt. Alternativ ist schlüssig und nachprüfbar zu erläutern, warum bislang keine Beschäftigtenvertretung gebildet wurde.*

#### 3.2 Kollektivvertragsanbindung und Gleichbehandlung von externem oder dienstnehmerähnlichem Personal

MitarbeiterInnen sind rechtmäßig beschäftigt und versichert, verfügen über einen rechtsgültigen schriftlichen Vertrag und erhalten mindestens den nationalen oder regionalen Mindestlohn gemäß Kollektivvertrag bzw. werden ortsüblich entlohnt. Im Rahmen der gesetzlichen und unternehmensinternen Sorgfaltspflichten wird nachdrücklich darauf hingewirkt, dass externe Arbeitskräfte hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Arbeitszeiten, Entgelt, Sicherheit und ArbeitnehmerInnenschutz Bedingungen unterliegen, die mit jenen des eigenen Personals vergleichbar sind. Die Arbeitszeiten entsprechen dem österreichischen Recht.

*Nachweis: Nachweiserklärung - der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung und weist die angemessene Bezahlung über den geltenden Kollektivvertrag bzw. Aufträge für externes Personal nach.*

#### 3.3 Sicherstellung der Anforderungen entlang der gesamten Auftragskette

Der Betrieb hat vertraglich sicherzustellen, dass Transportdienstleistungen unter Einhaltung der sozialen Kriterien erbracht und diese auch den Sublieferanten der unmittelbaren AuftragnehmerInnen auferlegt werden.

*Nachweis: Nachweiserklärung - der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung.*

### **3.4 Weiterführende soziale Kriterien für Großunternehmen**

Für Großunternehmen<sup>16</sup>, die Lizenznehmer dieser Richtlinie sind, müssen folgende weiterführende soziale Kriterien erfüllt werden:

#### **3.4.1 Grundsatzzerklärung Menschenrechte**

Es muss eine von der Geschäftsleitung unterfertigte Grundsatzzerklärung, die das Verständnis und den Standard in Bezug auf die Gewährleistung der Menschenrechte im Unternehmen und in der Lieferkette darlegt, auf der Homepage veröffentlicht werden.

*Nachweis: Grundsatzzerklärung (Link)*

#### **3.4.2 Verhaltens- und Ethikkodex für MitarbeiterInnen**

Ein von der Geschäftsleitung unterfertigter Verhaltens- und Ethikkodex, der für alle MitarbeiterInnen bindend ist, muss auf der Homepage veröffentlicht werden. Der Kodex soll die Regeln für ethisches und rechtlich einwandfreies Handeln und Entscheiden aller Beschäftigten des Unternehmens enthalten und sich an internationalen Übereinkünften und ethischen Standards orientieren (z.B. Prinzipien des UN Global Compact, Sustainable Development Goals, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechten, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen oder der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Rechte und Prinzipien der Arbeit).

*Nachweis: Grundsatzzerklärung (Link)*

#### **3.4.3 Verhaltens- und Ethikkodex für AuftragnehmerInnen**

Analog zu 3.4.2. muss auch ein Verhaltenskodex für AuftragnehmerInnen veröffentlicht werden, der auf die Einhaltung ethischer und sozialer Standards abzielt.

*Nachweis: Grundsatzzerklärung (Link)*

#### **3.4.4 HR-Policy mit wesentlichen sozialen Nachhaltigkeitsaspekten**

Eine HR-Policy, die wesentliche soziale Nachhaltigkeitsaspekte wie z.B. Arbeits- und Gesundheitsschutz, Faire Arbeitsbedingungen und Diversitätsmanagement umfasst, wird veröffentlicht.

*Nachweis: Grundsatzzerklärung (Link)*

#### **3.4.5 Diversitätsmanagement und diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld**

Der Betrieb trifft geeignete Maßnahmen zur Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung.

*Nachweis: Diese sind bei der Antragsstellung zu erklären oder durch verschriftlichte innerbetriebliche Organisationsvorschriften oder Dienstvorschriften vorzulegen und darzustellen.*

---

<sup>16</sup> entsprechend der Definition von großen Kapitalgesellschaften im Unternehmensgesetzbuch § 221 Absatz 3 ([Link](#))

### **3.4.6 Innerbetriebliche Anspruch auf Weiterbildung und Qualifizierungsangebote**

Der Betrieb ermöglicht und fördert die berufliche Weiterbildung durch geeignete Maßnahmen entlang möglicher Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten.

*Nachweis: Diese sind bei der Antragsstellung zu erklären oder durch verschriftlichte innerbetriebliche Weiterentwicklungsfade vorzulegen und darzustellen.*

## 4 Betriebsstätte

Als Betriebsstätte werden jene Gebäude bezeichnet, die der Zeichennutzer für die Ausübung seiner Tätigkeiten benötigt.

### 4.1 Allgemeine Anforderungen

Nachstehende Kriterien müssen erfüllt werden:

- Behördliche Auflagen und gesetzliche Regelungen, insbesondere die Materien Luft, Wasser, Abfall, Umweltinformation sowie ArbeitnehmerInnenschutz betreffend, sind einzuhalten.
- Sowohl für inländische als auch für ausländische Produktionsstätten sind die jeweiligen nationalen Bestimmungen zu erfüllen. Sofern EU-Regelungen über nationale Bestimmungen hinausgehen, sind jedenfalls die EU-Regelungen einzuhalten.

Der Antragsteller hat die Einhaltung dieser Anforderung zu bestätigen.

- Ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) gemäß Abfallwirtschaftsgesetz ist vorzulegen [4].
- Für Betriebsstätten, die nach EMAS Verordnung [5] registriert sind, gelten die oben genannten Anforderungen als erfüllt.
- Existiert für den Betriebsstandort ein nach ÖNORM EN ISO 14001 [6] zertifiziertes Umweltmanagementsystem können die Audit-Ergebnisse als Nachweis der Einhaltung der oben genannten Anforderungen herangezogen werden.

Nachweis: Dokumentation<sup>17</sup> (AWK, ggf. EMAS-Zertifikat, Auditbericht/Zertifikat Umweltmanagementsystem; Compliance-Erklärung)

### 4.2 Strom

Der Lizenznehmer / das Unternehmen deckt seinen Strombedarf zu 100% mit Strom, der den **Anforderungen der Umweltzeichen Richtlinie UZ 46 "Grüner Strom"** entspricht.

Hat das Unternehmen einen vertraglich befristeten, nicht kündbaren Stromliefervertrag, der diese Anforderung nicht erfüllt, muss diese Anforderung bei Neuvergabe des Liefervertrags umgesetzt werden.

Nachweis: Stromliefervertrag und Stromrechnung mit genauer Tarifbezeichnung. Der Tarif muss als UZ 46 Tarif auf <https://www.umweltzeichen.at/de/produkte/gr%C3%BCne-energie> gelistet sein.

---

<sup>17</sup> Hat der Lizenznehmer mehr als fünf Standorte zur Ausübung seiner Tätigkeit, reicht als Nachweis die Dokumentation der Kriterienerfüllung für die Firmenzentrale sowie vier weiterer, für die emissionsarme Transportdienstleistung direkt relevanter Standorte und die Abgabe einer Compliance-Erklärung, dass das Kriterium von allen vom Lizenznehmer betriebenen Standorte erfüllt wird. Stichproben durch die Zertifizierungsstelle sind jederzeit möglich.

Falls Eigenstrom aus erneuerbaren Energieträgern bilanziell bedarfsdeckend produziert wird, gilt dieses Kriterium (UZ 46 Strombezug) als erfüllt. Falls Eigenstrom aus erneuerbaren Energieträgern bilanziell nicht bedarfsdeckend erzeugt wird, muss der bilanziell restliche Strombedarf auf 100% mit Strom erfolgen, der den Anforderungen der Umweltzeichen Richtlinie UZ 46 "Grüner Strom" entspricht. Gleiches gilt für Strom, der aus erneuerbaren Energiegemeinschaften bezogen wird.

Wenn aus folgenden Gründen kein Strom bezogen werden kann, der den Anforderungen der Umweltzeichen Richtlinie UZ 46 "Grüner Strom" entspricht:

1. UZ 46 Strom ist nicht oder nicht in ausreichenden Mengen verfügbar
2. keine Wahlmöglichkeit des Stromlieferanten durch UZ-Lizenznehmer

muss dies und das Bemühen, zum ehestmöglichen Zeitpunkt UZ 46 Strom zu beziehen, dokumentiert werden. Für den Fall, dass UZ 46 Strom nachweislich nicht oder nicht in ausreichenden Mengen verfügbar ist, ist die Anforderung gemäß Pkt.4.2.1 „Alternativbezug Strom“ zu erfüllen. Ebenso können Unternehmen, die mehr als 1 Gigawattstunde Strom im Jahr verbrauchen, für den über diesen 1-Gwh-Schwellenwert hinausgehenden Anteil das Kriterium 4.2.1 „Alternativbezug Strom“ heranziehen.

#### Nachweis:

- *Anbotseinholungen bei Stromanbieter bzw. Anschreiben an Dritte, die den Stromliefervertrag abschließen, in dem der Bezug von UZ-46 Strom gefordert wird*
- *Rückmeldung des Stromanbieters / des Dritten mit Begründung, dass und warum kein UZ 46 Strom verfügbar ist*
- *Stromliefervertrag und Stromrechnung aus denen die Nachweise gemäß Pkt. 4.2.1 hervorgehen*

#### **4.2.1 Alternativbezug Strom<sup>18</sup>**

Der Lizenznehmer bezieht

1. Strom bei einem Ökostromhändler
2. Strom der zu 100% aus erneuerbaren Quellen stammt
3. Strom der gemeinsam mit Herkunfts nachweisen gehandelt wird

#### Nachweis: Stromliefervertrag und Stromrechnung

---

<sup>18</sup> Dieses Kriterium darf nur Anwendung finden, sofern UZ 46 Strom nicht/nicht in ausreichenden Mengen verfügbar ist oder das Unternehmen einen jährlichen Stromverbrauch von über 1 Gigawattstunde pro Jahr hat. In letzterem Fall muss für 1 Gwh Strom das Kriterium 4.2 erfüllt werden - für den restlichen Strombedarf kann Kriterium 4.2.1 herangezogen werden.

- *ad 1. Stromkennzeichnung Versorgermix "Technologie" 100% erneuerbare Energieträger*
- *ad 2. Stromkennzeichnung „Produktkennzeichnung“ "Technologie" 100% erneuerbare Energieträger*
- *ad 3. Stromkennzeichnung Produktkennzeichnung "Gemeinsamer Handel" - 100% der für die Stromkennzeichnung verwendeten Herkunfts nachweise werden gemeinsam mit der elektrischen Energie gehandelt*

## 5 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen

Die nachstehend angeführten Dokumente enthalten Festlegungen, die Bestandteil dieser Umweltzeichen-Richtlinie sind. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Datierter Verweisungen anderer Dokumente erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen der Publikation nicht. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokumentes anzuwenden.

Österreichische Gesetze können verbindlich unter <http://www.ris.bka.gv.at> abgefragt werden<sup>19</sup>.

Der aktuelle Stand von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union ist unter folgender Internetadresse abrufbar: <http://eur-lex.europa.eu/de/index>

- [1] Richtlinie (EU) 2018/2001 Artikel 29 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11 Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
- [2] <http://www.dgnb-system.de/de/> bzw. [www.ogni.at](http://www.ogni.at)
- [3] BGBI. II 184/2014, Verpackungsverordnung 2014
- [4] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Leitfaden des BMLUK zum AWK abrufbar unter:  
<https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/klima-und-umwelt/abfallwirtschaftskonzept-leitfaden-zur-erstellung.html>
- [5] Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG idF der Verordnung (EU) Nr. 1505/2017
- [6] ÖNORM EN ISO 14001;  
Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung, 15. November 2015

---

<sup>19</sup> Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechtsinformationssystems wird keine Haftung übernommen. Es ist ausschließlich der Wortlaut der im Bundes-, Landesgesetzblatt oder anderen Publikationsorganen verlautbarten Rechtsvorschriften ausschlaggebend.